

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Gewässerausbaumaßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Verlorener Baches (Gewässer II. Ordnung) bei Fkm. 94,7 in der Gemeinde Weil

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG

Antragsteller: Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Weilheim

1. Vorbemerkungen

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Weilheim, plant zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit an dem bestehenden und für aquatisches Leben unpassierbaren Absturzbauwerk bei Fkm 94,7 auf den Fl. Nrn. 1868/1, 1854 und 107, Gemarkung Weil und den Fl. Nrn. 605 und 606, Gemarkung Geretshausen, einen Umbau (Schaffen neuer Bachschleifen mit Strukturelementen). Dabei soll der Absturz durch Rampen ersetzt und in einen fischökologisch durchgängigen Flussabschnitt umgewandelt werden.

Der Verlorene Bach ist als Gewässer II. Ordnung eingestuft, Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG dar und unterfällt gemäß Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 UVPG der Pflicht zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 2 UVPG).

2. Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles

Die standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dieser Einschätzung liegen insbesondere die folgenden Erwägungen zugrunde:

Der Verlorene Bach ist im betroffenen Bereich als Biotop mit der Nummer 7831-0101 „Verlorener Bach zwischen Weil und Winkl“ kartiert, das dem gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG unterliegt. Darüber hinaus befindet sich im Umgriff der Maßnahme das Biotop der Nummer 7831-0099 „Niedermoorreste und Wiesenbach im Oberen Moos“, sonst aber kein Schutzgebiet. Um die Niedermoorrest während der Bauarbeiten zu schützen, wird die Maßnahme durch Baufahrzeuge nur von der anderen Flussseite angefahren.

Mit dem Umbau wird die Durchgängigkeit in dem betreffenden Abschnitt des Verlorenen Baches wiederhergestellt. Dazu erfolgt eine ökologische Aufwertung durch das Schaffen neuer Bachschleifen mit Strukturelementen. Die Wiederherstellung der Durchgängigkeit dient der Vernetzung von Lebensräumen, sowie des Biotopverbunds.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind bei Fkm 94,7 vorgesehen:

Der Verlorene Bach selbst – als eingetragenes Biotop – wird durch die Maßnahme deutlich aufgewertet, indem er durchgängig gemacht und seine natürliche Struktur wiederhergestellt wird. Das angrenzende Biotop „Niedermoorrest und Wiesenbach im Oberen Moos“ wird durch zwei Maßnahmen geschützt. Zum einen werden die Baumaschinen nur von der gegenüberliegenden Seite an den Verlorenen Bach heranfahren, zum anderen wird der Höhenunterschied des Absturzes weitestgehend vor der Mündung des Röhrgrabens durch die Laufverlängerung in der ersten Kurve abgebaut. Auf diese Weise kann verhindert werden, dass sich der Grundwasserstand zu sehr ändert um sowohl die Mündung des Röhrgrabens als auch die Niedermoorreste nicht zu beeinträchtigen.

Die Baumaßnahmen werden vor allem im vorhandenen Bachbett und auf der Fl. Nr. 1854 (einer Ökokontofläche des Landkreises Landsberg am Lech) stattfinden. Um den Gehölzbestand auf der Fläche zu schonen wird dieser umfahren und die Baumaschinen bewegen sich nur auf dem Grünland und im Bachbett. Amphibientümpel werden soweit möglich nicht befahren. Falls es doch nötig sein sollte, werden sie danach wiederhergestellt. Die Form der Bachbiegungen wurde so gewählt, dass durch deren Anlagen keine Gehölze oder Amphibienteiche weichen müssen.

Der Oberboden im Bereich der Böschungen und des Grünlands soll abgezogen, sachgerecht zwischengelagert und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder aufgebracht werden. Die Wurzelsoden und der Samenvorrat im Boden ermöglichen eine kurzfristige Regeneration der Uferböschungen. Die standörtlichen Eigenschaften werden nicht verändert.

Auf die Fischlaichzeit der Bachforelle vom 01. Oktober bis 15. März wird geachtet und das Vorgehen wird darauf abgestimmt. Um den Eintrag von schädlichem Feinsediment zu minimieren, wird der neue Bachlauf im Trockenen ausgehoben und erst mit dem alten Bachlauf verbunden, wenn dieser fertig modelliert ist.

In den Bereichen des verfüllten Bachbettes werden Gehölzpflanzungen mit standorttypischen Gehölzen erfolgen. Dabei bieten sich, angelehnt an die Arten der angrenzenden Ökokontofläche, Holunder, Schlehe, Kreuzdorn, Flatterulme, Schwarzerle und Feldahorn an.

Vorprüfung bei Neuvorhaben gem. § 7 UVPG:

Bei dem Vorhaben liegen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nummer 2.3.7 vor, da es sich bei dem Bereich um ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG handelt.

Das Neuvorhaben verursacht keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Biotops betreffen. Durch das Vorhaben wird die Durchgängigkeit des Gewässers als Schutzziel gem. § 34 Abs. 2 i.V.m. §§ 27 bis 31 WHG wiederhergestellt. Zusätzlich werden zwei Bachschleifen mit Strukturelementen geschaffen. Die Maßnahme dient der naturschutzfachlichen Aufwertung des Bereichs. Die Eingriffe durch die Baumaßnahmen werden auf das Notwendigste beschränkt und fallen im Vergleich zum Nutzen der Maßnahme und der langfristig gewonnenen naturschutzfachlichen Aufwertung nicht ins Gewicht.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist von einer kurzfristigen Regeneration der Schutzgüter auszugehen, so dass durch die Maßnahme keine erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen.

Ergebnis:

Für das Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Landsberg am Lech, den 14.08.2024

gez.
Ott